

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Bräunlingen-Bruggen

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) vom 30.01.2019

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Bräunlingen-Bruggen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus am Mittwoch, den 27.02.2019 von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bruggen, sowie vom 07.03.2019 bis zum 20.03.2019 im Rathaus Bräunlingen, Zimmer 15 zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung findet am **Dienstag, den 26.02.2019 um 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Bruggen statt.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern und Fragen beantworten.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
- die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Die Grundstückseigentümer erhalten per Post einen Flurbereinigungsnachweis „Alter Bestand“ zugesandt. Dieser ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

gez. Obergfell